

Anzeige eines Gartenbrunnens nach § 46 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz  
in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Hess. Wassergesetz

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon/E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meinem / unserem Grundstück

Straße \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Gemarkung \_\_\_\_\_

Flur \_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_

zeige ich / zeigen wir die Errichtung eines Brunnens an.

Der Brunnen wird auf eine Tiefe von ca. \_\_\_\_\_ m und in einem Durchmesser von \_\_\_\_\_ cm  
niedergebracht. Die jährliche Entnahmemenge wird ca. \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> betragen.

Der Brunnen wird für folgenden Zweck genutzt [z. B. Gartenbewässerung (bitte Bewässerungsfläche in m<sup>2</sup>  
angeben), Toilettenspülung, etc.]:

\_\_\_\_\_

Bitte der Anzeige hinzufügen:

- Übersichtsplan (Maßstab 1:10.000 bis 1:25.000) mit Kennzeichnung des Grundstückes, auf dem der Brunnen errichtet werden soll
- Lageplan vom Grundstück (Maßstab 1:5000 oder 1:1000; mit Eintragung des Brunnenstandortes)

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

## Merkblatt zur Anzeige eines Gartenbrunnens

(§ 46 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 29 Hess. Wassergesetz (HWG))

Die Grundwasserentnahme ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Bitte verwenden Sie hierzu das auf dieser Webseite des Rheingau-Taunus-Kreises befindliche *Formular „Anzeige eines Gartenbrunnens“*

Der Anzeige sind folgende zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen *Unterlagen* beizufügen:

- Übersichtsplan (Maßstab 1:10.000 bis 1: 25.000) mit Kennzeichnung des Grundstückes, auf dem der Brunnen errichtet werden soll
- Lageplan des Grundstückes (Maßstab 1:5.000 oder 1:1.000) mit Eintragung des genauen Bohrpunktes
- Erläuterungsbericht mit Angaben zur jährlichen Entnahmemenge und zur Nutzung des anfallenden Wassers (z.B. Gartenbewässerung, WC-Spülung etc.).

*Anmerkung: Bei der Grundwasserentnahme zur Gartenbewässerung können Sie sich an folgendem Richtwert für die Jahresentnahmemenge orientieren:*

*2 - 3 Liter pro Quadratmeter zu bewässernder Fläche an durchschnittlich 100 Bewässerungstagen im Jahr.*

### Verfahrensablauf:

Die Untere Wasserbehörde prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob eine „*Erlaubnisfreie Benutzung*“ des Grundwassers nach § 46 Abs. 1 WHG bzw. § 29 Abs. 1 HWG vorliegt, ob das Vorhaben *untersagt* werden muss, ob *Auflagen oder Bedingungen* festzusetzen sind oder ob es sich um eine *erlaubnispflichtige* Grundwasserentnahme handelt.

Binnen eines Monats erhalten Sie eine Antwort der Unteren Wasserbehörde. So lange darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.

Je nach Lage des Vorhabens (z.B. innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes) muss das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in Wiesbaden beteiligt werden. In diesem Fall werden Sie von der Unteren Wasserbehörde aufgefordert, eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Wird die Benutzung nicht binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige durch die Untere Wasserbehörde untersagt oder werden Bedingungen und Auflagen nicht festgesetzt, so darf sie in der angezeigten Weise durchgeführt werden, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

Wenn Auflagen oder Bedingungen festgesetzt werden, so ergeht ein Bescheid nach § 29 Abs. 2 Satz 3 HWG durch die Untere Wasserbehörde. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.

Wenn von der Unteren Wasserbehörde festgestellt wird, dass es sich bei dem angezeigten Vorhaben um ein erlaubnispflichtiges Vorhaben handelt, so werden Sie aufgefordert, weitere Unterlagen vorzulegen.

Je nach Entnahmezweck und beantragter Menge kann dann auch das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig sein. Dies wird Ihnen dann mitgeteilt.

Sollte der Brunnen auf einem fremden Grundstück errichtet werden, so ist vorab eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers einzuholen.

Soll das Brauchwasser aus dem Gartenbrunnen zusätzlich für Brauchwasserzwecke im Wohnhaus genutzt werden (z.B. für die WC-Spülung oder die Waschmaschine) so ist diese Brauchwassernutzung gem. § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises anzuzeigen. Es ist auf eine strikte Trennung zwischen Trinkwasser und Brauchwasser zu achten.

Hinweis:

Soll der Gartenbrunnen auch zur Trinkwassernutzung dienen, so ist Folgendes zu beachten:

1. Die Grundwasserentnahme für den Brunnen wird erlaubnispflichtig nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ein gesonderter Bescheid der Unteren Wasserbehörde wird erforderlich.  
Es ist zu beachten, dass der Abstand zwischen einem Trinkwasserbrunnen und einer Abwassersammelgrube 25 m nicht unterschreiten sollte; zu einer vorhandenen Kleinkläranlage soll ein Mindestabstand von 50 m eingehalten werden.
2. Der Trinkwasserbrunnen unterliegt den strengen Vorgaben der Trinkwasser-verordnung. Er wird vom Gesundheitsamt überwacht.
3. In diesem Fall wird auch eine Befreiung der Kommune von dem evtl. vorhandenen Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich.